

## **Erklärung zur Unternehmensführung**

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien der IFM Immobilien AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung.

## **Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance**

### Allgemeines

Die IFM Immobilien AG sieht in einer guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle (Corporate Governance) ein wichtiges Instrument, um das Vertrauen des Kapitalmarktes und ihrer Geschäftspartner zu erhalten und zu festigen. Grundlegende Merkmale der Corporate Governance sind eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Aktionärsinteressen sowie eine offene und transparente Unternehmenskommunikation.

Die Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) hat einen Beurteilungsmaßstab für die Führung deutscher börsennotierter Unternehmen geschaffen. Der Kodex, veröffentlicht am 26. Februar 2002 und zuletzt geändert im Wege der am 26. Mai 2010 beschlossenen und am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Fassung, enthält Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften. Der Kodex enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts enthält er Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können. Börsennotierte Gesellschaften sind jedoch verpflichtet, etwaige Abweichungen jährlich offen zu legen. Darüber hinaus enthält der Kodex Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann. Die IFM Immobilien AG unterliegt dieser Pflicht gemäß §161 Aktiengesetz seit dem 29. April 2008, dem Tag der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse.

Vorstand und Aufsichtsrat von IFM bekennen sich grundsätzlich zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit den unten dargestellten und erläuterten Abweichungen, welche so auch in der am 15. März 2011 durch Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG enthalten sind.

## Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der IFM Immobilien AG können in der Hauptversammlung ihre Mitverwaltungs- und Kontrollrechte wahrnehmen. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Es steht den Aktionären frei, ihr Stimmrecht selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Die IFM Immobilien AG erleichtert den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und unterstützt sie bei der Stimmrechtsvertretung. Der Vorstand sorgt für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, welcher auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. Aktionäre, die weder persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen noch ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben möchten, können ihre Stimmen auch schriftlich durch Briefwahl abgeben. Die für die Hauptversammlung verlangten Unterlagen sowie das Briefwahlformular werden zusammen mit der Tagungsordnung leicht zugänglich auf der Internetseite unserer Gesellschaft veröffentlicht. Aus Kostengründen und auch wegen des für die Größe der Gesellschaft unangemessen hohen organisatorischen Aufwandes ist eine Live-Übertragung der Hauptversammlung im Internet nicht vorgesehen.

Es liegt sowohl im Interesse der Gesellschaft als auch dem aller Aktionäre, dass die Hauptversammlung zügig abgewickelt wird. Die Satzung der IFM Immobilien AG räumt dem Versammlungsleiter deshalb das Recht ein, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

Bei der IFM Immobilien AG arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat eng zum Wohl des Unternehmens zusammen. Insbesondere stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung der Unternehmensstrategie. Selbstverständlich informiert der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festgelegt. Er hat zudem in der Geschäftsordnung des Vorstandes Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates für Entscheidungen oder Maßnahmen festgelegt, welche die Vermögens-, Finanz-, oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern oder aus sonstigen Gründen als wesentlich angesehen werden. Hierzu zählen insbesondere der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilienprojekten der IFM-Gruppe.

Der Vorstand setzt sich zurzeit aus zwei Mitgliedern zusammen. Die Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass ein Vorsitzender zu bestimmen ist, welcher auch der Sprecher des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden ist. Derzeitiger Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Georg Glatzel.

Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen der Geschäftsordnung seinen ihm durch einen Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich unter Beachtung der vom Vorstand oder Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse selbständig und unter eigener Verantwortung. Die

Verteilung der Geschäftsbereiche befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Gesamtgeschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen.

Der Aufsichtsrat hat einen Präsidial- und Personalausschuss, einen Ausschuss "Akquisitionen/Planen & Bauen/Verkauf", einen Nominierungsausschuss sowie einen Compliance- und Prüfungsausschuss gebildet.

### Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Hierbei leitet der Vorstand das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahe stehende Personen oder ihnen nahe stehenden Unternehmungen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen einer Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Aufsichtsratsmitglieder haben etwaige Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsrat offen zu legen; der Aufsichtsrat hätte anschließend die Hauptversammlung über solche Interessenkonflikte und deren Behandlung in seinem Bericht an die Hauptversammlung zu informieren. Etwaige Rechtsverhältnisse zwischen Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates bzw. ihm nahe stehende Personen oder Unternehmungen werden im Konzernabschluss erläutert; im Übrigen ist es im Berichtsjahr zu keinen Interessenkonflikten bei Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates gekommen.

### Rechnungslegung

Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert. Während des Geschäftsjahrs werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichtes und des Quartalsfinanzberichtes werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.

## Entsprechungserklärung zum Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG haben am 15. März 2011 erklärt, dass sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den dabei aufgeführten Ausnahmen entsprochen haben und entsprechen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bisher in Übereinstimmung mit Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Kodexes neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Bei Abgabe der Entsprechenserklärung vom 15. März 2011 war beabsichtigt, dies auch zukünftig beizubehalten. Nunmehr haben Vorstand und Aufsichtsrat aber am 11. April 2011 beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2011 vorzuschlagen, die Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung umzustellen und die Satzung der Gesellschaft entsprechend zu ändern. Da damit die Entsprechenserklärung vom 15. März 2011 im Hinblick auf Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Kodexes nicht mehr den gegenwärtigen Absichten von Vorstand und Aufsichtsrat entspricht, geben Vorstand und Aufsichtsrat hiermit die nachfolgende, entsprechend angepasste Entsprechenserklärung ab:

Die nachstehende Erklärung, insoweit sie sich darauf bezieht, inwieweit den Empfehlungen des Kodexes in der Vergangenheit entsprochen wurde, bezieht sich auf die bei Abgabe der letzten Entsprechenserklärung geltenden Kodex-Fassung vom 18. Juni 2009 unter entsprechender Berücksichtigung der unterjährigen Änderungen, welche durch die am 26. Mai 2010 beschlossene und am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Fassung eingetreten sind. Für die Zukunft bezieht sich die Erklärung allein auf den Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

– Ziffer 2.3.2 des Kodexes: Die Gesellschaft sieht die Bekanntmachung der Einladung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger als ausreichend an.

– Ziffer 3.8 des Kodexes: Die D&O-Versicherungen für Vorstand und Aufsichtsrat sah bis zum 30. Juni 2010 keinen Selbstbehalt vor. Für den Vorstand wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2010 ein Selbstbehalt vereinbart, der den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung entspricht. Für die Aufsichtsräte wird auch zukünftig auf einen Selbstbehalt verzichtet, da die Gesellschaft der Ansicht ist, dass die Motivation und Verantwortung, mit der die Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt nicht verbessert werden. Außerdem dient die D&O-Versicherung nach Ansicht der Gesellschaft auch der Absicherung wesentlicher Eigenrisiken der Gesellschaft und nicht nur dem Vermögensschutz der Organmitglieder.

– Ziffer 4.1.5 des Kodexes: Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen steht stets die fachliche Qualifikation der Kandidaten (für Frauen und Männer) im Vordergrund. Dabei wird grundsätzlich auf Vielfalt (Diversity) geachtet und auch eine angemessene Berücksichtigung von Frauen angestrebt.

– Ziffer 4.2.3 des Kodexes: Die variablen Bestandteile der Vergütung des Vorstandes haben in der Vergangenheit zunächst keine Begrenzung (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vorgesehen. Im Zuge der Anpassung der Verträge der beiden Vorstandsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer erneuten Bestellung sowie der Neufassung der variablen Vergütung für den Vorstand im Hinblick auf das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung sind nunmehr Begrenzungsmöglichkeiten für den Aufsichtsrat vereinbart worden.

Die Vorstandsverträge enthalten jedoch weiterhin keine dahingehenden Regelungen, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten dürfen. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Aufnahme eines ausdrücklichen starren Abfindungs-Caps in die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder die Freiheit des Aufsichtsrates unangemessen einschränkt und den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles nicht gerecht würde.

– Ziffer 4.2.4, 4.2.5, 5.4.6, 7.1.3 des Kodexes: Die individualisierte Offenlegung der Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds unterbleibt entsprechend den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 18. Juli 2008 bzw. 22. Juni 2010. Der Corporate Governance Bericht enthält somit auch keinen Vergütungsbericht. Neben einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsbezüge unterbleibt soweit zulässig auch eine individualisierte Offenlegung der Vergütung und vom Unternehmen gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Außerdem werden über die rechtlich geforderten Pflichtangaben hinaus keine konkreten Angaben über Aktienoptionsprogramme, ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft oder vergleichbare Gestaltungen mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter gemacht. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten diese Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bisher in Übereinstimmung mit Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 des Kodexes neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. Nunmehr haben Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Mai 2011 vorzuschlagen, die Aufsichtsratsvergütung auf eine reine Festvergütung umzustellen und die Satzung der Gesellschaft entsprechend zu ändern. Die Umstellung soll erstmals für das am 1. Januar 2011 begonnene Geschäftsjahr gelten. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der Unabhängigkeit des Aufsichtsrates besser mit einer reinen Festvergütung als mit einer erfolgsorientierten Vergütung gedient ist und durch die Umstellung des Vergütungssystems die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates noch weiter gestärkt werden kann.

– Ziffer 4.3.1 des Kodexes: Dem Vorstandsvorsitzenden sind aufgrund dienstvertraglicher Regelung und Beschluss des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestimmte Befreiungen vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ihr dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen.

– Ziffer 5.1.2 Abs. 1 des Kodexes: Grundsätzlich unterstützt der Aufsichtsrat das allgemeine Ziel, bei der Zusammensetzung des Vorstandes auch auf Vielfalt (Diversity) zu achten und eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Allerdings besteht der Vorstand der Gesellschaft zur Zeit aus nur zwei Personen. Im Zuge der kürzlich erfolgten Neubestellung von beiden als Vorstandsmitglieder stand für den Aufsichtsrat die fachliche Qualifikation der Vorstandsmitglieder, Zufriedenheit mit der Arbeit in der Vergangenheit und die Kontinuität der Unternehmensführung an erster Stelle. Mangels eines Bedürfnisses zur Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes konnte sich damit die Frage nach einer Beachtung von "Diversity"-Gesichtspunkten oder Berücksichtigung von Frauen nicht in der Form stellen, wie dies bei der Auswahl eines etwaigen neuen Kandidaten möglich gewesen sein könnte.

– Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodexes: Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist durch den Aufsichtsrat nicht festgelegt worden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind davon überzeugt, dass die Eignung zur Unternehmensleitung maßgeblich von der individuellen Leistungsfähigkeit abhängt.

– Ziffer 5.3.3 des Kodexes: Nach dem Ausscheiden von Herrn Lechner aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht der zuvor aus drei Mitgliedern bestehende Nominierungsausschuss nur noch aus zwei Mitgliedern. Eine Neubesetzung ist bisher nicht erfolgt. Die Gesellschaft behält sich eine vollständige Auflösung des Ausschusses vor, da dessen Aufgaben auch durch den gesamten Aufsichtsrat wahrgenommen werden können.

– Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodexes: Im Zuge der letzten Anpassung des Kodexes wurde in Ziffer 5.4.1 eine neue Empfehlung aufgenommen, wonach der Aufsichtsrat konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der "unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity)" berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen vorsehen soll.

Der Aufsichtsrat hat sich bislang noch kein abschließendes Bild davon gemacht, ob die formalisierte Nennung solcher konkreter Ziele für die Gesellschaft vor dem Hintergrund ihrer geringen Mitarbeiterzahl und rein auf Deutschland beschränkter Tätigkeit überhaupt in all ihren Facetten passend ist und welche Ziele unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der Gesellschaft angemessen sein könnten. Bisher wurde dieser neuen Empfehlung somit noch nicht entsprochen. Dementsprechend wurden auch weder die genannten Ziele bislang in etwaigen Wahlvorschlägen berücksichtigt noch kann eine sinnvolle Berichterstattung im Corporate Governance Bericht erfolgen.

Der Aufsichtsrat wird zu gegebener Zeit entscheiden, ob eine solche formalisierte Nennung von Zielen zukünftig erfolgen soll, behält sich aber vor, von dieser neuen Empfehlung auch zukünftig abzuweichen.

- Ziffer 5.4.3 Satz 1 und 3 des Kodexes: In der Vergangenheit wurden Aufsichtsratswahlen teilweise in Übereinstimmung mit den in der Rechtsprechung gesetzten Anforderungen als Block- bzw. Listenwahl durchgeführt. Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit offen halten, auch künftig die Aufsichtsratswahl aus Effizienzgründen grundsätzlich als Block- bzw. Listenwahl durchführen zu können. Damit der Aufsichtsrat auch weiterhin unvoreingenommen den Vorsitzenden wählen kann, wird von einer Bekanntgabe der Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz abgesehen.
- Ziff. 5.6 des Kodexes: Auf eine formalisierte Effizienzprüfung des Aufsichtsrates wurde bisher verzichtet, da der Aufwand und die Kosten hierfür und/oder die Einschaltung externer Berater der Gesellschaft in keinem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Gesellschaft erscheinen. Die Gesellschaft wird diese Entscheidung zu gegebener Zeit erneut überprüfen. Aller Voraussicht nach wird sie aber auch in Zukunft auf eine formalisierte Effizienzprüfung verzichten.
- Ziffer 6.6 des Kodexes: Die Gesellschaft sieht die gesetzlichen Pflichten zur Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaft durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als ausreichend an.
- Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodexes: Die Zwischenberichte werden teilweise nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Frist wird aufgrund des großen Konsolidierungskreises in Einzelfällen um wenige Tage überschritten. Eine Einhaltung der Frist für die Zukunft wird angestrebt.

Es ist vorgesehen, die Entsprechenserklärung für die Dauer von fünf Jahren auf der Internet-Homepage der IFM Immobilien AG unter [www.ifm.ag](http://www.ifm.ag) zu veröffentlichen.

## Jährliches Dokument gemäß § 10 Wertpapierprospektgesetz

Das Wertpapierprospektgesetz (WpPG) gilt seit dem Jahr 2005 und regelt in § 10, dass Emittenten von zum Handel an einem organisierten Markt zugelassenen Wertpapieren mindestens einmal pro Jahr der Öffentlichkeit ein Dokument bereit stellen müssen, das alle Informationen enthält oder auf sie verweist, die das Unternehmen in den vergangenen zwölf Monaten aufgrund verschiedener kapitalmarktrechtlicher Vorschriften veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt hat.

Die IFM Immobilien stellt das Jährliche Dokument und die darin zusammengefassten börsen- und wertpapierhandelsrechtlichen Mitteilungen im Internet unter [www.ifm.ag](http://www.ifm.ag) zur Verfügung. Darüber hinaus kann das Jährliche Dokument direkt bei der IFM Immobilien AG angefordert werden.

## Aktioptionsprogramme

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 24. April 2006 hat der Aufsichtsrat der IFM Immobilien AG ein Aktioptionsprogramm namens SOP 2006 A und SOP 2006 B für die Vorstandsmitglieder aufgelegt. Der Aufsichtsrat hat die Ausgabe einer ersten Tranche von insgesamt 120.000 Aktioptionen beschlossen. Im Zuge der Umsetzung wurden 80.000 Aktioptionen an den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Georg Glatzel, und 40.000 Aktioptionen an das damalige Vorstandsmitglied, Herrn Bernd Weber, ausgegeben. Am 31. Dezember 2008 waren 120.000 Aktioptionen ausgegeben. Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 20. Juli 2007 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit Beschluss vom 24. August 2007 ein Aktioptionsprogramm SOP 2007 für amtierende Vorstandsmitglieder aufgelegt. Der Aufsichtsrat hat die Ausgabe einer ersten Tranche von insgesamt 292.000 Aktioptionen am 13. September 2007, einer zweiten Tranche von insgesamt 292.000 Aktioptionen am 20. Februar 2008 und einer dritten Tranche von insgesamt 146.000 Aktioptionen am 3. April 2009 beschlossen. Demnach wurden insgesamt 625.400 Aktioptionen an Herrn Georg Glatzel und 104.600 Aktioptionen an Herrn Marcus Schmitz ausgegeben. Am 31. Dezember 2010 waren in drei Tranchen insgesamt 730.000 Optionen ausgegeben.

Einzelheiten zu den Aktioptionsprogrammen sind dem Anhang des Konzernabschlusses in Position 3020 Buchstabe d) zu entnehmen.

## **Unternehmensführungspraktiken**

Die Unternehmensführung der IFM Immobilien AG orientiert sich an den Grundsätzen des Corporate Governance Kodexes in dem vorstehend beschriebenen Umfang. Darüber hinaus wurden von der Geschäftsführung ein Mitarbeiterleitfaden sowie eine Verhaltensrichtlinie definiert.

### **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Bei der IFM Immobilien AG arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat eng zum Wohl des Unternehmens zusammen. Insbesondere stimmt der Vorstand die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festgelegt. Er hat ebenfalls in der Geschäftsordnung des Vorstandes Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates für Entscheidungen oder Maßnahmen festgelegt, welche die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern oder aus sonstigen

Gründen als wesentlich angesehen werden, wie z.B. der Erwerb oder die Veräußerung von Immobilienprojekten der IFM-Gruppe.

Der Vorstand setzt sich zurzeit aus zwei Mitgliedern zusammen, Herrn Georg Glatzel (CEO) und Herrn Marcus Schmitz (CFO). Die Geschäftsordnung für den Vorstand sieht vor, dass ein Vorsitzender zu bestimmen ist, welcher auch der Sprecher des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat und dessen Vorsitzenden ist. Derzeitiger Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Georg Glatzel.

Jedes Vorstandsmitglied leitet im Rahmen der Geschäftsordnung seinen ihm durch einen Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich unter Beachtung der vom Vorstand oder Aufsichtsrat getroffenen Beschlüsse selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Verteilung der Geschäftsbereiche befreit kein Mitglied des Vorstandes von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Gesamtgeschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht gemäß der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern. Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Herren Luca Pesarini (Vorsitzender), Gordon Albert Rapp (Stellvertretender Vorsitzender), Morten Bergesen, Eberhard Hascher, John Skogen und Philipp J. N. Vogel. Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird darauf geachtet, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen verfügen.

Während des Berichtsjahres bestanden ein Präsidial- und Personalausschuss, ein Ausschuss für Akquisitionen/Planen & Bauen/Verkauf, ein Nominierungsausschuss und ein Compliance- und Prüfungsausschuss.

Dem Präsidial- und Personalausschuss gehören die Herren Luca Pesarini, Gordon Albert Rapp und Eberhard Hascher an. Aufgaben dieses Ausschusses sind beispielsweise die regelmäßige Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand, die vorbereitende Personalplanung im Hinblick auf die Führungskräfte des Unternehmens sowie die Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats und die Überwachung der Durchführung der vom Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen gefassten Beschlüsse.

Dem Compliance- und Prüfungsausschuss gehören die Herren Gordon Albert Rapp, Eberhard Hascher sowie bis zu seinem Ausscheiden Herr Pål Berg an. Mit Sitzung des Aufsichtsrates vom 23. September 2010 hat Herr Morten Bergesen die Wahl zum Mitglied des Compliance Ausschusses angenommen. Der Ausschuss beschäftigt sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.

Der Ausschuss Akquisition / Planen & Bauen / Verkauf ist besetzt mit den Herren Gordon Albert Rapp, Philipp J. N. Vogel sowie bis zu seinem Ausscheiden mit Herrn Luca Pesarini. Mit Sitzung des Aufsichtsrates vom 20. Mai 2010 hat Herr John Skogen die Wahl zum Mitglied des Ausschusses angenommen. Der Ausschuss Akquisition / Planen & Bauen / Verkauf beschäftigt

sich mit dem Erwerb und der Veräußerung von Immobilienprojekten sowie mit baulichen Maßnahmen hinsichtlich der gehaltenen Immobilien.

Der Nominierungsausschuss bestand nach dem Ausscheiden von Herrn Lechner aus den Herren Luca Pesarini und Philipp J. N. Vogel. Eine Nachbesetzung ist bisher nicht erfolgt. Eine Sitzung des Ausschusses fand im Berichtsjahr nicht statt. Der Aufsichtsrat wird zu gegebener Zeit darüber entscheiden, ob eine Neubesetzung erfolgen soll.

Frankfurt, den 15. März 2011